

## GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER STADTBIBLIOTHEK HENNEF (SIEG)

### 1. ENTLEIHGEBÜHREN

Jahresgebühr für 12 Monate:

Einzelkarte für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	frei
Ein-Personen-Karte	20 €
Partnerkarte (2 Erwachsene im gemeinsamen Haushalt)	22 €
Komfortkarte (Jahresgebühr + 12 € für unbegrenzte Vorbestellungen innerhalb eines Jahres)	32/34 €
Gebührenermäßigung (siehe Satzung § 3, Abs. 5)	8 €
Schnupperausweis (3 Monate)	4 €
3-Jahreskarte	
... als Ein-Personenkarte	54 €
... als Partnerkarte	59 €

Der Jahreszeitraum beginnt mit der Ausstellung eines Benutzerausweises und in der Folge ab Datum der Verlängerung.

### 2. SONSTIGE GEBÜHREN

Vorbestellung entliehener Medien (je Medieneinheit)	1 €
Ausstellung eines Ersatzausweises	3 €
Beschaffung von Medien im auswärtigen Leihverkehr	2,50 €
mit Recherche komplexerer Fragestellungen	5 €
Internetnutzung – 1 Stunde, Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahren kostenfrei, ansonsten	1 €
Ausdruck schwarz-weiß	0,10 €

### 3. SÄUMNISGEBÜHREN

Überschreiten der Leihfrist

um eine Woche:	2 Euro pro Medieneinheit
um zwei Wochen:	4 Euro pro Medieneinheit
um drei Wochen:	6 Euro pro Medieneinheit



## STADTBIBLIOTHEK HENNEF

IN DER MEYS FABRIK

Beethovenstraße 21

53773 Hennef

Tel.: 02242 / 888 530

FAX 02242 / 888 536

E-Mail: [stadtbibliothek@hennef.de](mailto:stadtbibliothek@hennef.de)

Internet: [www.hennef.de/stadtbibliothek](http://www.hennef.de/stadtbibliothek)

## ÖFFNUNGSZEITEN

Dienstag	10-13 und 14-18 Uhr
Mittwoch	10-13 und 14-18 Uhr
Donnerstag	16-20 Uhr
Freitag	10-13 und 14-18 Uhr
Samstag	10-13 Uhr

HERAUSGEBER: Stadt Hennef – Der Bürgermeister  
BEREITGESTELLT VON DER: Stadtbibliothek Hennef  
REDAKTION & LAYOUT: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Hennef  
HERSTELLUNG: Hausdruckerei Stadtverwaltung Hennef  
DEZEMBER 2014



Stadtbibliothek Hennef

## Satzung der Stadtbibliothek

Benutzungs- und  
Gebührenordnung

Stadtbibliothek  
Hennef



Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 27.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 ALLGEMEINES

1. Die Stadt Hennef (Sieg) betreibt eine Bibliothek als öffentliche Einrichtung. Sie dient der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung und der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung. Sie bietet Orientierung in der Medienvielfalt und leistet einen Beitrag zur Aneignung und Vermittlung von Lese- und Medienkompetenz. Zu diesem Zwecke stellt die Stadtbibliothek verschiedene Medien populärer und wissenschaftlicher Art (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Ton- und Bildträger, Datenträger u.a.) sowie Internetzugänge zur Benutzung in ihren Räumen sowie ggf. zur Ausleihe zur Verfügung.
2. Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und Einrichtungen der Stadtbibliothek zu nutzen.
3. Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

## § 2 ANMELDUNG

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Bei Minderjährigen muss bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten vorliegen.
2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungssatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Verlust des Ausweises und jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

## § 3 GEBÜHREN

1. Für Leistungen der Stadtbibliothek, die auf Antrag eines Benutzers vorgenommen werden oder die einen Benutzer unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren erhoben. Darüber hinaus erhebt die Stadt bei Überschreiten

der Leihfristen je Medieneinheit (2 €/Woche) und bei der Einziehung von Medien durch Bedienstete der Stadt pauschaliert zur Abdeckung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes Versäumniskosten als besondere bare Auslagen gemäß § 5 Abs. 7 KAG NW.

2. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung der Stadtbibliothek beantragt hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird (Gebührenpflichtige). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Zur Zahlung der Versäumniskosten ist der Gebührenpflichtige verpflichtet, der die Voraussetzungen der Erhebung der Versäumniskosten begründenden Tatbestände erfüllt.
3. Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Leistung der Stadtbibliothek vorgenommen ist, und zwar wie folgt:

Gebührentatbestand	Fälligkeit
1.) Gebühren gemäß Ziffer 1 der Gebührenordnung	bei Ausstellung eines Benutzerausweises und in Folge ab Datum der Verlängerung
2.) Gebühren gemäß Ziffer 2.1 der Gebührenordnung	mit Vornahme der Vorbestellung
3.) Gebühren gemäß Ziffer 2.2 der Gebührenordnung	mit Vornahme der Neuausstellung des in Verlust geratenen Benutzerausweises
4.) Gebühren gemäß Ziffer 2.3 der Gebührenordnung	mit Vornahme des Beschaffungsvorganges zur Beschaffung von Medien im auswärtigen Leihverkehr

Die

besonderen baren Auslagen gemäß § 5 Abs. 7 KAG NW (Versäumniskosten) werden fällig mit der Verwirklichung der Erhebung der Versäumniskosten auslösenden Tatbestände gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührenordnung.

5. Neben der Gebührenfreiheit gemäß § 5 Abs. 6 KAG NW besteht ferner in folgenden Fällen Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung:

### 1. Für Gebühren gemäß Ziffer 1 Gebührenordnung

1.1 besteht Gebührenbefreiung für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

1.2 erhalten eine Gebührenermäßigung

1.2.1 Schüler/innen über 18 Jahre, Auszubildende und Studierende,

junge Erwachsene, die ein Freiwilliges Soziales Jahr leisten

1.2.2 Personen, die zum Zeitpunkt der Vornahme der

gebührenpflichtigen Handlung

1.2.2.1 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II erhalten,

1.2.2.2 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII erhalten,

1.2.3 Inhaber einer Jugendleitercard,

1.2.4. Inhaber einer Ehrenamtskarte.

Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.2.1 und 1.2.3 ist der Stadtbibliothek vom Benutzer durch Ausweis, Leistungsbescheid oder auf andere geeignete Weise nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, besteht kein Anspruch auf Gebührenbefreiung oder –ermäßigung.

### 2. Sonstige Gebührenfreiheit

Sonstige Gebührenfreiheit wird nicht vorgesehen.

## § 4 ENTLEIHUNG, VERLÄNGERUNG

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien wie folgt ausgeliehen:

Bücher:	4 Wochen
Zeitschriften, Hörbücher, CDs, CD-Roms und Spiele:	2 Wochen
Konsolenspiele (gebührenpflichtig):	2 Wochen
DVDs, Blu-Rays:	1 Woche
2. Die Leihfrist kann vor Ablauf bis maximal dreimal in Folge verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen.

## § 5 AUSWÄRTIGER LEIHVERKEHR

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

## § 6 BEHANDLUNG DER ENTLIEHENEN MEDIEN, HAFTUNG

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
5. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.